

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend Änderung des Umweltmanagementgesetzes 2001 (UMG-Novelle 2012)**

**GZ: BMLFUW-UW.2.3.4/0073-V/3/2012**

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des Umweltmanagementgesetzes 2001 (UMG-Novelle 2012) wie folgt Stellung zu nehmen.

### **zu § 19a:**

Mit § 19a wird das Umweltbundesamt ermächtigt, die Abgeltung des Aufwandes für die Führung des nationalen Registers für EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme gemäß UMG Register VO (BGBl. II Nr. 152/2012) eigenständig festzulegen und einzuheben. Neben einmalig anfallenden Kosten für die Eintragung in das nationale Register, sind auch Kosten für die Weiterführung der Eintragung jährlich zu entrichten. Das UMG sieht jedoch für Leistungen nach diesem Bundesgesetz gemäß § 19 einen Pauschalbetrag vor. Dies gilt auch für die Führung des Registers für Organisationen, die zu EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden und ist daher entsprechend gleichzusetzen. Der VÖEB fordert daher die vollständige Streichung des § 19a.

### **zu § 22 Abs. 2 Z6:**

Dieser Punkt kommt in der UMG Register VO bei den Anforderungen an EFB Betriebe nicht vor. Der Anhang III der EMAS Verordnung regelt die Umweltbetriebsprüfung, die das Regelwerk des EFB nicht anführt. Das EFB Regelwerk ist im Bereich der Legal Compliance sogar strenger ausgelegt, da die Prüfung jährlich erfolgt. Die neue EFB Prüfliste wurde im Sinne der UMG Register VO entsprechend abgestimmt und angepasst.

Eine zusätzliche Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III der EMAS Verordnung für die Bescheidkonsolidierung, von Entsorgungsfachbetrieben die sich gemäß § 15 Abs. 5 UMG in ein Register eintragen lassen wollen, wird daher vom VÖEB abgelehnt.

### **zu § 23:**

Dieser Paragraph kommt nur EMAS Organisationen zugute. Organisationen die in ein Register nach § 15 Abs. 5 UMG eingetragen sind, werden nicht berücksichtigt. Der VÖEB fordert hier eine Gleichstellung für Organisationen, die in ein Register nach § 15 Abs. 5 UMG eingetragen sind.

### **zu § 24:**

Dieser Paragraph kommt nur EMAS Organisationen zugute. Organisationen die in ein Register nach § 15 Abs. 5 UMG eingetragen sind, werden nicht berücksichtigt. Der VÖEB fordert hier eine Gleichstellung für Organisationen, die in ein Register nach § 15 Abs. 5 UMG eingetragen sind.

Wien, 1. Februar 2013